

# Leipziger Tagblatt.

No. 45. Mittwochs



den 14. August 1811

Er. kön. Maj. von Sachsen Mandat, die, zu mehrerer Beschränkung des jüdischen Wuchers, bey den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden zu beobachtenden Vorschriften beitreffend. De Dato, Dresden, am 1. August 1811.

(Beschluß.)

s. 3. Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen erwähnte gerichtliche Recognition der Schuld- oder Wechselverschreibungen, ingleichen der Cessionsurkunden, nebst der damit verbundenen Aufzahlung und Empfangnahme des Geldes mag zwar vor jeder Obrigkeit, wenn dieselbe auch nicht des Schuldners oder des Gläubigers Obrigkeit ist, jedoch in so fern der Schuldner oder Empfänger des Darlehns, ingleichen der Eedent oder Indossant eine Civilperson und nicht eine Militärperson ist, lediglich vor Civil- und nicht vor Militär-Gerichten, übrigens aber, so viel die Kosten anlangt, auf Kosten des Schuldners und respect. Eedenten bewerkstelliget, und an Kosten vom Richter, wenn der Gegenstand des Darlehns oder der Cession unter Einhundert Thalern übertrigt mit Jubegriff der in dem Mandate vom 23. November 1776 geordneten Reebgründgebühren, überhaupt — 16 gr. bey größern Posten aber höchstens Ein Thaler gefordert werden.

s. 4. Der Richter, welcher die Recognitioneregistratur bey Schuld- und Wechselverschreibungen fertigt, hat, außer demjenigen, was s. 1.

vorgeschrieben worden ist, auch, dasferne ihm die Majorenität des Schuldners, und, wenn die producirta Urkunde eine Wechselverschreibung ist, dessen Wechselmündigkeit nicht sonst bekannt ist, die Verbringung eines Tauszegnisses von dem Schuldner zu verlaugen, auch, ob derselbe sich noch in väterlicher Gewalt befindet, zu erörtern, und diesfalls die nötigen Erkundigungen einzuziehen, und, wie solches alles geschehen, so wie den Erfolg seiner angestammten Nachforschungen, ingleichen das Alter des Schuldners in der Recognitioneregistratur mit zu bemerken.

Wenn sich aber ergibt, daß der Schuldner den Rechten nach unsfähig ist, eine Schuld- oder Wechselverschreibung auszustellen, und ein Darlehn aufzunehmen, so hat der Richter mit Fertigung der Recognitioneregistratur anzustehen, und dieselbe zu versagen.

s. 5. Jedes zwischen einem Juden, als Gläubiger, und einem Christen, als Schuldner, ingleichen einem Christen, als Eedenten oder Indossanten, und einem Juden, als Cessonar oder Indossatar verhandelte Darlehs- oder Cessionsgeschäft, so wie das deshalb ausgestellte Schuld- Wechsel- oder Cessionsdokument ist für ungültig, null und nichtig zu achten, und es soll daraus dem Gläubiger zu seiner Forderung nicht verholzen werden, wenn die in den vorstehenden s. 1. und 2. vorgeschriebenen Formalitäten daben nicht beobachtet worden sind.

s. 6. Derjenige Richter, welcher sich bey Fertigung einer Recognitioneregistratur über dergleichen Dokumente eine Vergütung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften zu Schulden kommen lädt, wird mit einer Geldbuße von

zwanzig Thaler zu belegt, und bleibt über dies zum Ersatz des dadurch zugezogenen Schadens verbunden.

s. 7. Von der Strenge dieser bey Darlehn- und Cessionsgeschäften zwischen Juden und Christen zu beobachtenden Vorschriften sind diejenigen Fälle ausgenommen, wenn a) der der christlichen Religion zugethane Empfänger des Darlehns und Aussteller einer Schuld- oder Wechselverschreibung, oder einer Cessionsurkunde ein Kauf- und Handelsmann, oder eine Handlung treibende Weibsperson ist, ingleichen b) wenn, wie sich nach obigem schon ergibt, einer Unserer Unterthanen in anwältigen Landen sich befindet, und allda ein Darlehn von einem in den hiesigen Landen nicht wohnhaften Juden aufnimmt, oder an denselben eine Schuld- oder Wechselverschreibung oder eine Cession ausstellt.

In diesen beiden Fällen bedarf es der Beobachtung der gedachten Formalitäten nicht, und es haben und behalten mithin die ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen oder Cessionsurkunden auch ohne dieselben ihre Gültigkeit.

s. 8. Dem jüdischen Darleher ist, bey Verlust seiner ganzen Forderung, und bey Strafe der Nullität des Geschäfts, verboten, mit dem Anlehnenden zu stipulieren, daß ihm, nach genommenem Abtritte aus dem Gericht, wo die Recognition bestätigt aufgenommen worden ist, wieder etwas von der vorgezählten Summe unter dem Vorwande von Provision, Courrage, oder irgend einem andern Titel zurückgegeben werden.

s. 9. Bey gleicher Strafe muß auch das Darlehn ganz in baarem Gelde, welchem jedoch auch die in Unseren Landen auf Unsre Veranstaaltung courirenden Tassenbillets gleichzusehen sind, be stehen, und es dürfen keine Waaren, Pretiosen oder andre Mobilien, auch keine Schuldforderungen dagegen statt baaren Geldes gegeben oder ange rechnet werden.

s. 10. Wenn die den Gegenstand dieses Mandats ausmachenden Verschreibungen, Wechsel oder Cessionen von einem in den hiesigen Landen wohnhaften Christen, der nicht unter die Kauf- und Handelsleute gehört, an einem ebenfalls in den hiesigen Landen wohnhaften Juden im Auslande ausgestellt worden, ohne die in den s. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften vor einem aus- oder inländischen Gerichte beobachtet zu haben, oder, wenn die in s. 8. angegebene Stipulation vorgenommen ist, oder wenn Waaren, Pretiosen oder andre Mobilien, oder auch Schuldforderungen bey

dem Darlehn statt baaren Gelde gegeben oder angerechnet worden sind; so soll zu einer dergleichen verschriebenen oder eedirten Forderung von den Gerichten Unserer Lande nicht verholzen werden.

s. 11. Da auch, um der Strenge der in Vorstehendem enthaltenen Anordnungen auszuweichen, ein oder der andre jüdische Darleher sich mit dem der christlichen Religion zugethanen Bürger darüber vereinigen möchte, daß die ausstellende Schuld- oder Wechselverschreibung oder Cessionsurkunde, als ob solche bereits vor Ergründung des gegenwärtigen Mandats abgelaßt worden, unter Altern Datis ausgesetzt werde; so finden Wir, um diesem Betrugs, so weit thunlich, zu begegnen, für gut, hierdurch zu verordnen, daß der jüdische Inhaber einer von einem Christen an ihn ausgestellten, oder durch Cession und Giro an sich gebrachten Schuld- oder Wechselverschreibung binnen vier Monaten vom Tage des gegenwärtigen Mandats an, den Besitz einer dergleichen Urkunde zur Wissenschaft der Obrigkeit des Schuldners bringen soll, weshalb, soviel die schriftsässigen oder ein forum privileiatum habende Personen auflaßt, den Justizbeamten, in deren Amtsbezirken die Schuldner sich aufhalten, hierdurch Commission perpetua ertheilt wird.

Die Obrigkeit hat hieraus, daß das Dokument bey ihr producirt worden, auf solchem, mit Angabe der Zeit der geschehenen Production zu bemerkend, hiervon allenthalben aber dem Schuldner eine schriftliche Nachricht sofort, und wenigstens binnen acht Tagen, bey Vermeldung Zehn Thaler Strafe, zu ertheilen, und solches alles auf Kosten des Schuldners zu bewerkstelligen. Es bedarf jedoch dieser besondern Bekanntmachung nicht, wenn selbige ohnshluß mittelst einer wider den Schuldner innerhalb der obgedachten Frist, oder schon vorher angeschellten, mit dem Original oder einer vollständigen Abschrift der Urkunde begleiteten gerichtlichen Klage geschiehet oder geschehen ist.

Daferne diese Bekanntmachung des Dokuments von Seiten des jüdischen Inhabers bey der Obrigkeit des Schuldners verabsäumt worden ist, so soll das Dokument selbst für zurückdatirt, und mithin für null und nichtig angesehen werden.

Es erstreckt sich jedoch die in dem gegenwärtigen Paragraphen enthaltene Vorschrift nur auf die in s. 1. 2. u. 10. erwähnten Gegenstände, und ist daher bey den im s. 7. als Ausnahme angegebenen Fällen nicht anzuwenden.

1. Uekundlich haben Wir sc.

## Geld- und Wechsel-Cours.

Leipzig, den 13. August 1811.

In den Messen.	G.	R.
Leipziger Neujahr . . . . .	—	—
Oster . . . . .	97½	—
Naumburger . . . . .	99	—
Lipziger Michael . . . . .	—	—
à Us. . . . .	—	—
Amsterdam Bco. . . . .	—	—
Ct. . . . .	138½	—
Hamburger Bco. . . . .	—	149½
Augsburg Ct. . . . .	—	100
Wien B. Z. . . . .	—	7½
Prag do. . . . .	—	—
London 2 Uso. . . . .	—	—
Paris 2 Mth. . . . .	—	79½
Lyon 2 Mth. . . . .	—	79½
Frankfurt à Us. . . . .	—	32
Holl. Ducaten . . . . .	14	—
Kaiserl. — . . . . .	13½	—
gewinnen wichtige — à 65 As . . . . .	112	—
gewinne Breslauer — à 65 - . . . . .	112	—
leichte — à 65 . . . . .	10½	—
August- und Louisd'or . . . . .	—	10
Souveraind'or . . . . .	9. 3.	—
Ducaten al mero . . . . .	—	—
Louisd'or al mero . . . . .	—	—
Kronthalter à 1½ Rthlr. . . . .	—	pary
Schildd'or 6½ Rthlr. . . . .	—	—
Laubthalter 1½ Rthlr. . . . .	2½	—
Cassen-Billets . . . . .	—	½
Kreutzer . . . . .	—	pary
Preuss. Current . . . . .	—	4½
Münze . . . . .	—	—
Convent. Münze . . . . .	—	pary
Wiener Banco-Zettel . . . . .	—	—
17 Kr. . . . .	—	—
5 u. 7 Kr. . . . .	—	—

## Frankfurt a. M. den 8. August.

Amsterdam in Cour.	k. Sicht	138½	138
do.	2 Mon.	—	—
Hamburg . . . . .	k. Sicht	149½	—
do.	2 Mon.	149½	—
London . . . . .	à Vue	—	—
Paris . . . . .	k. Sicht	79½	—
do.	2 Mon.	79½	—
Lyon . . . . .	k. Sicht	79½	—
do.	2 Mon.	79½	—
Wien . . . . .	k. Sicht	—	7½
do.	2 Mon.	—	—
Augsburg . . . . .	k. Sicht	100½	—
do.	2 Mon.	99½	—
Bremen . . . . .	k. Sicht	—	110½
do.	2 Mon.	—	110
Basel . . . . .	k. Sicht	102½	—
do.	2 Mon.	101½	—
Leipzig . . . . .	k. Sicht	—	100½

## Paris, den 4. August.

	à 50 jours.	90 jours.
Amsterdam Bco. . . . .	57	—
— Cour. . . . .	57½	58½
Hamburg . . . . .	186	185
Madrid eff. . . . .	14 20	—
Cadix eff. . . . .	—	—
Lissabon . . . . .	—	—
Wien . . . . .	—	—
Naples . . . . .	423	416
Milano . . . . .	71- 9½-	8 1.
Genua eff. . . . .	468	464
Livorno . . . . .	500	496
Basel . . . . .	2½	3
Frankfurt . . . . .	4 pC	5
Augsburg . . . . .	246	—
Lyon . . . . .	2 p	1
Genève . . . . .	—	159½
Bank-Action von Frankr. . . . .	f. —	—

Hamburg, den 6. August 1811.

Amsterd. Cass.	107½ St. pr. 32½ kurze S.
	108 St. — — 2 Mon.
Bco	35½ pC. — — kurze S.
—	35½ pC. — —
Lissabon	—
London	— vl. pr. Lst.
Paris	25½ \$ p. 3 Frs
Bordeaux	25 — —
Basel	25 — pr. 3 L.
Breslau	40 \$ pr. L. 6 Wochen.
Porto	— gr. pr. Crus.
Madrid eff.	—
Cadix eff.	— gr. pr. Duc.
Livorno	86 gr. — —
Venedig	— gr. — —
Genua	81 pr. Pezza
Copenhagen	— pCt. kurze Sicht.
—	— pC. 2 Monat.
Wien u. Prag	— pC. Bt
Augsburg	— — — 6 Woch.
Louis u. F.d'oz	— — —
	II Mk. 30.

### Cours von sämtlichen Fonds.

Berlin, den 9. August.

Berliner Banco - Obligationen	49½	—
Seehandlungs - Obligat.	49½	49½
Berliner Stadt - Obligat.	42	—
Kurmärk. Landschaftl. in Cr. à 5 pC	36	55½
— dito in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ St. à 5 pC	—	—
Neumärk. dito in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ St. à 4 pC	36	—
— dito in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ St. à 4½ pC	—	—
Westpreuss. Pfand - Br. Preuss. Anth.	50	—
dito dito Pohln. Anth.	33	—
Ostpreuss. dito	52½	51½
Pommersche dito	—	83½
Kur- u. Neumärk. dito	—	83½
Schlessische dito	70½	—
Tresor-Scheine	90	24
Holland. Rand - Ducaten	—	24
Friedrichsd'or.	15½	15½
Pr. Mz.	8½	8½

### Thiorette vom 13. August.

Grimmatisches Thor.	
Gest. Abb. Hr. Vomsel u. Langer, Lehrer, Ingl.	U.
Stud. Döring u. h. v. Dresden jur.	6
Worm. Die Dresdner reit. Post	7
Eine Staffette von Dresden	11
Die Breslauer reit. Post	11
Hr. D. Schake u. Hr. Kfm. Lenke von Magdeburg von Töplitz, im H. de B.	12
Nachm. Hr. Kfm. v. Grävenitz, auss. Diensten von Dresden, pass. durch	3
Hr. v. Wacker u. Hr. M. Lehmann von Grotha, im H. de B. u. bey M. Regis	4
Hallesches Thor.	

Gest. Abb. Hr. Kfm. Hansen von hier, von Vermont jur.
Auf der Berliner Post Hr. Hauffmann v. Berbst
Hr. Ullerstein v. Acken, p. d.

Mr. Diese u. Ep. Kfl. v. Mittweida v. Braunschweig, pass. durch	U.
Auf der Berliner Post Mr. Voghi und Herzog von hier	5

### Rathausdörfer Thor.

Gest. Abb. Hr. Prof. Weisse, v. Lauchstädt, in der Säge	6
Die Nordhäuser Post leer	9
Worm. Hr. Kfm. Etzelberg v. Graulff., p. d.	9
Nachm. Hr. Kfm. Brückmann v. Frankf., im Hot. de Bav.	5

### Peters Thor.

Nachm. Die Annaberger Post	1
Die Coburger Post	4